
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 30 vom 22. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung von zwei bestehenden Wohnungen in Ferienwohnungen,
Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg..... 1

Stadt Laufen

12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „Stadtfeld II“; ortsübliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.07/12) 2

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainning
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte III“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB,
sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze
für Kraftfahrzeuge, sowie Hinweise für Vorgaben für Elektroladestationen 4

Gemeinde Piding

Zweite Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung
Vom 05.02.2025 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan
„Behindertenwerkstätte Hirschloh“ 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Helfau V“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung von zwei bestehenden Wohnungen in Ferienwohnungen, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg

Mit Bescheid vom 24.06.2025, Az. BV 1621/2024, wurde für **die db wohnbau gmbh** für den Antrag „Nutzungsänderung von zwei bestehenden Wohnungen in Ferienwohnungen“, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg 3, Gemarkung Salzberg, Flurstück 642/4 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 644/0, 642/13, 642/10, 642/9, 642/7, 642/6, 642/5, 646/0, 646/5, 646/6 der Gemarkung Salzberg zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 26. Juni 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „Stadtfeld II“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.07/12)

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 01.07.2025 die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „Stadtfeld II“ bestehend aus Satzung, Plan, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 20.03.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem

wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 15. Juli 2025

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte III“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als Planungsgrundlage der Bebauungsplan „Mitterfelden A“, bekanntgemacht am 01.09.1972. Innerhalb des Bebauungsplans „Mitterfelden A“ wurden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Mitterfelden Mitte III zwischenzeitlich insgesamt 28 Änderungen vorgenommen, die im Bereich der verdichteten Einfamilienhausbebauung in der Mehrzahl Dachaufstockungen und im Bereich der Geschossbauten Erhöhungen der Vollgeschosse sowie Erweiterungen der Wohnbauten und Tiefgaragen beinhalteten. Da auch künftig Anträge zu derartigen Nachverdichtungen erwartet werden und weitere Teiländerungen des Bebauungsplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für die Baugebiete Mitterfelden Mitte und Mitterfelden Mitte II, welche im Osten angrenzen, nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen und die planungsrechtliche Neuausrichtung bis zum westlichen Ortsrand von Mitterfelden vervollständigen. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste deshalb in seiner Sitzung am 10.09.2024 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Mitte III“, der große Teile des bisherigen Bebauungsplans „Mitterfelden A“ ersetzen soll.

Der Flächennutzungsplan weist bis auf die Fl. Nr. 474/1, welche als Sondergebiet „Seniorenwohnheim“ dargestellt ist, die im Geltungsbereich befindlichen Flächen als Wohnbauflächen aus. Im Bebauungsplan „Mitterfelden A“ war das Sondergebiet Seniorenwohnheim noch als „Allgemeines Wohngebiet“ für den Gemeinbedarf festgesetzt und die nördlich anschließenden Flächen als reine Wohngebiete festgesetzt. Innerhalb der Wohngebiete, welche von der Salzstraße und Ludwig-Thoma-Straße umschlossen sind, ist eine öffentliche Kinderspielfläche dargestellt, die in der Realität auch existiert.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan konkretisiert die Wohnbauflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ und folgt damit im Wesentlichen den Darstellungen des Flächennutzungsplans, was dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch entspricht. Der Bebauungsplan grenzt im Norden an den Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest“ und im Osten und Südosten an den Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte II“ an.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein vollständig bebautes Gebiet, in dem nur Maßnahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung in Teilbereichen) zugelassen werden sollen. Als Verfahren wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt bei dem auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet wird. Da jedoch eine größere Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von mehr als 20.000 m² aber kleiner als 70.000 m² festgesetzt wird, wurde für den Bebauungsplan in der Zeit von 21.01.2025 – 26.02.2025 eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit der nachgewiesen wurde, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Geltungsbereich liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Mitterfelden zwischen der Salzburger Straße im Süden, der Salzstraße im Norden, der Ludwig-Thoma-Straße im Osten und reicht bis zum westlichen Ortsrand. Die Wohnbauflächen liegen beidseits der Salzstraße und werden im Norden, Süden und Osten von der Salzstraße sowie der Ludwig-Thoma-Straße eingefasst. Das Sondergebiet „Seniorenwohnheim“ bildet den südlichen Abschluss des Geltungsbereichs und liegt zwischen dem westlichen Ortsrand und der östlich angrenzenden Gemeindeverwaltung und dem Kirchenzentrum.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende 3 Nutzungsarten und Bautypologien:

- das Sondergebiet „Seniorenwohnheim“ nördlich der Salzburger Straße, westlich der Salzstraße,
- die verdichtete Einfamilienhausbebauung (WA 1.1 -1.4) nördlich des Sondergebiets beidseits der Salzstraße,
- die Geschosswohnungsbebauung südlich und nördlich der Salzstraße, sowie westlich der Ludwig-Thoma-Straße, welche in 5 unterschiedliche Quartiere (WA 2-6) gliedert ist.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Als Art der Nutzung werden, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Wohnbauflächen sowie das Sondergebiet Seniorenwohnheim, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt, festgesetzt. Die Wohnbauflächen wurden als „Allgemeines Wohngebiet“ konkretisiert, um eine möglichst vielgestaltige Nutzung zu ermöglichen. Speise- und Schankwirtschaften sowie die Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO ohne die Nummern 2 und 3 werden, ausgenommen im Sondergebiet, ausgeschlossen, da der Schwerpunkt der benachbarten Quartiere hauptsächlich auf dem Wohnen liegen soll und dort keine Nutzungen eingerichtet werden sollen, die nennenswerten Besucherverkehr in das Wohngebiet ziehen. Die ausnahmsweisen zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen sind allgemein zulässig.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung am 11.03.2025 den Bebauungsplanentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.03.2025, und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.03.2025 wird vom

23.07.2025 bis zum 25.08.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@ainring.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des „Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ der Gemeinde Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neuaufstellung des „Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ der Gemeinde Ainring nicht von Bedeutung ist. Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Rudi Sodomann ausgearbeitete Planentwurf in der Fassung vom 11.03.2025 mit Satzung und Begründung vom 11.03.2025.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 09. Juli 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie Hinweise für Vorgaben für Elektroladestationen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2025 Änderungen an der Satzung über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie Hinweise für Vorgaben für Elektroladestationen beschlossen.

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende 1. Änderungssatzung

§ 1

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen wird wie folgt geändert:

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,

oder

- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

§ 2

§ 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen wird wie folgt geändert:

1. Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze für Wohnungen betragen für:

1.1 Wohngebäude 2 Stellplätze je Wohnung,
bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht
0,5 Stellplätze pro Wohnung

1.2 andere Wohngebäude 2 Stellplätze je Wohnung

1.3 Bei Stellplatzberechnungen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, ist die Anlage zur GaStellIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 10. Juli 2025
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Zweite Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung Vom 05.02.2025

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 13.07.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 21.07.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 26.07.2022 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

•	Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden):	208,00 €
•	Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden):	229,00 €
•	Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden):	252,00 €
•	Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden):	277,00 €
•	Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden):	306,00 €
•	Buchungskategorie VI (über neun Stunden):	336,00 €

b) Kindergarten:

•	Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden):	105,00 €
•	Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden):	116,00 €
•	Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden):	126,00 €
•	Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden):	139,00 €
•	Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden):	154,00 €
•	Buchungskategorie VI (über neun Stunden):	168,00 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2025 in Kraft.

Piding, den 05. Februar 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

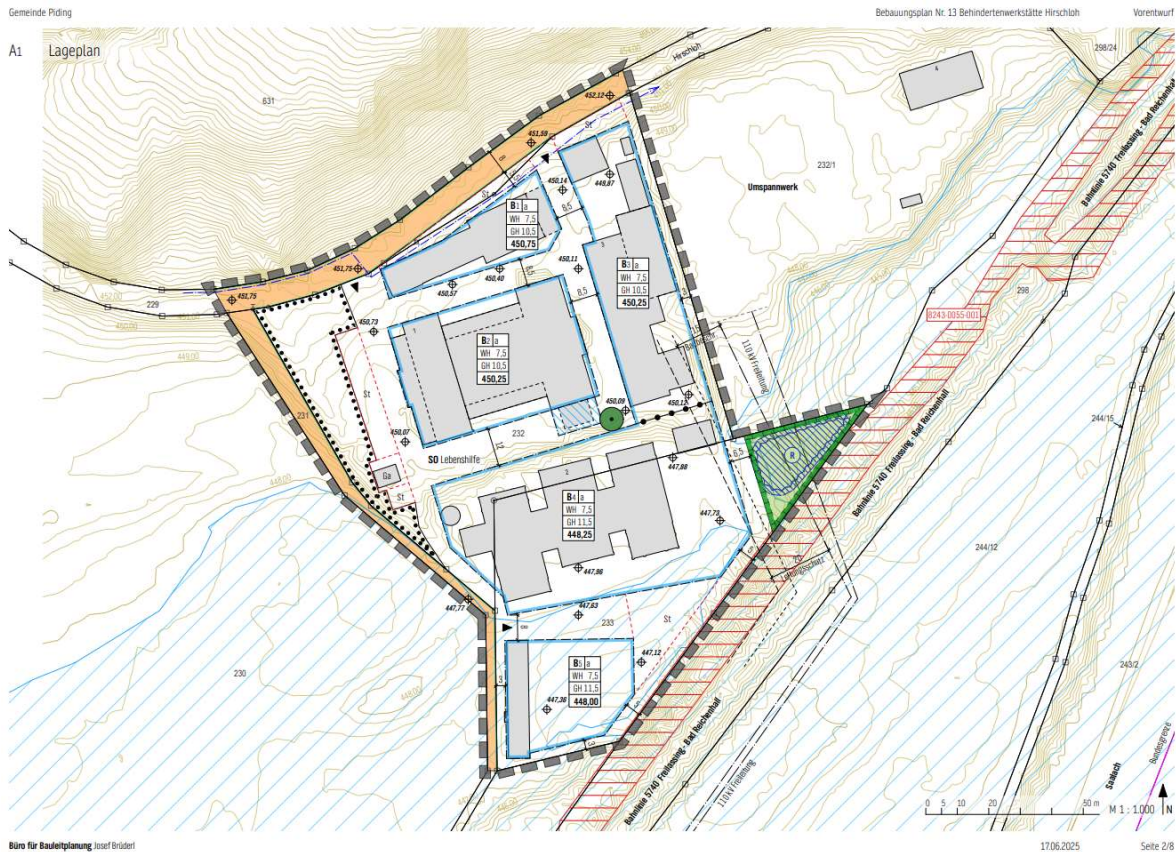
Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Behindertenwerkstätte Hirschloh“

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung vom 08.07.2025 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Behindertenwerkstätte Hirschloh“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der ca. 21.016 m² umfassende Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Fl. Nr. 232 und 233 sowie Teilflächen der öffentlichen Straßengrundstücke Fl. Nr. 229 und 231 jeweils Gemarkung Piding. Das Plangebiet liegt am Fuße der Saalleite zwischen der von der B20 nach Bichlbruck führenden Ortstraße Hirschloh und der Bahnlinie Freilassing – Bad Reichenhall in einer Entfernung von ca. 100 m zum Ufer der Saalach. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan (nicht maßstabsgetreu) ersichtlich:



Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Bereich der bestehenden Einrichtung der Pidingen Werkstätten GmbH der Lebenshilfe e.V. die Möglichkeit für weitere bauliche Entwicklungen zu schaffen, um den mittel- und langfristigen Bedarf an Hilfe und Pflege für Menschen mit hohem Hilfe- und Pflegebedarf sowie für Senioren sicherstellen zu können. Durch die Neuaufstellung soll der bestehende qualifizierte Bebauungsplan Nr. 13 „Behindertenwerkstätte Hirschloh“ ersetzt werden.

In der Sitzung vom 08.07.2025 hat der Bau- und Umweltausschuss den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Behindertenwerkstätte Hirschloh“ in der Fassung vom 08.07.2025 zur Kenntnis genommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplans inkl. Lageplan und Begründung (jeweils Stand 08.07.2025) sowie der Umweltbericht (Stand 08.07.25), die artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Stand 22.10.2024) und das hydrotechnische Gutachten (Stand 08.04.25) liegen in der Zeit vom

30. Juli 2025 bis 01. September 2025

im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Piding unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

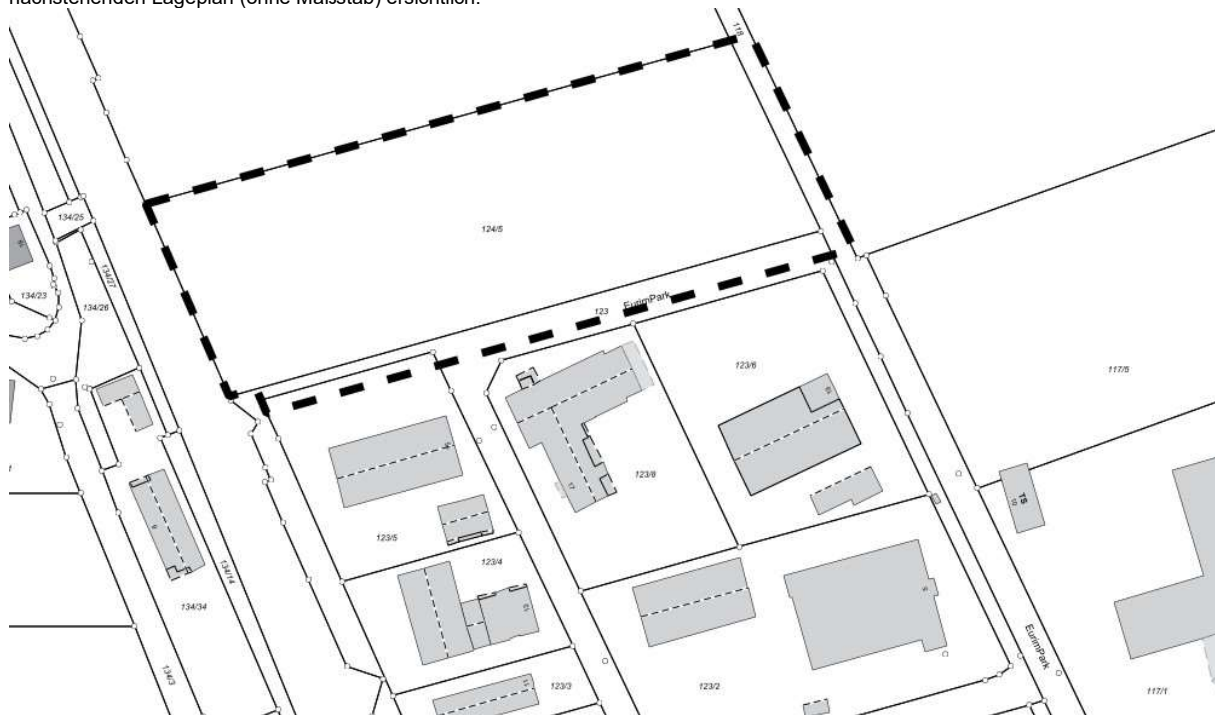
Piding, den 17. Juli 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Helfau V“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 08.07.2025 den Bebauungsplan „Helfau V“ in der Fassung vom 17.06.2025 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummer 124/5 sowie Teilflächen der Flurnummern 118, 123 und 123/5 Gemarkung Surheim nördlich des bestehenden Gewerbegebietes und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 17. Juli 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister